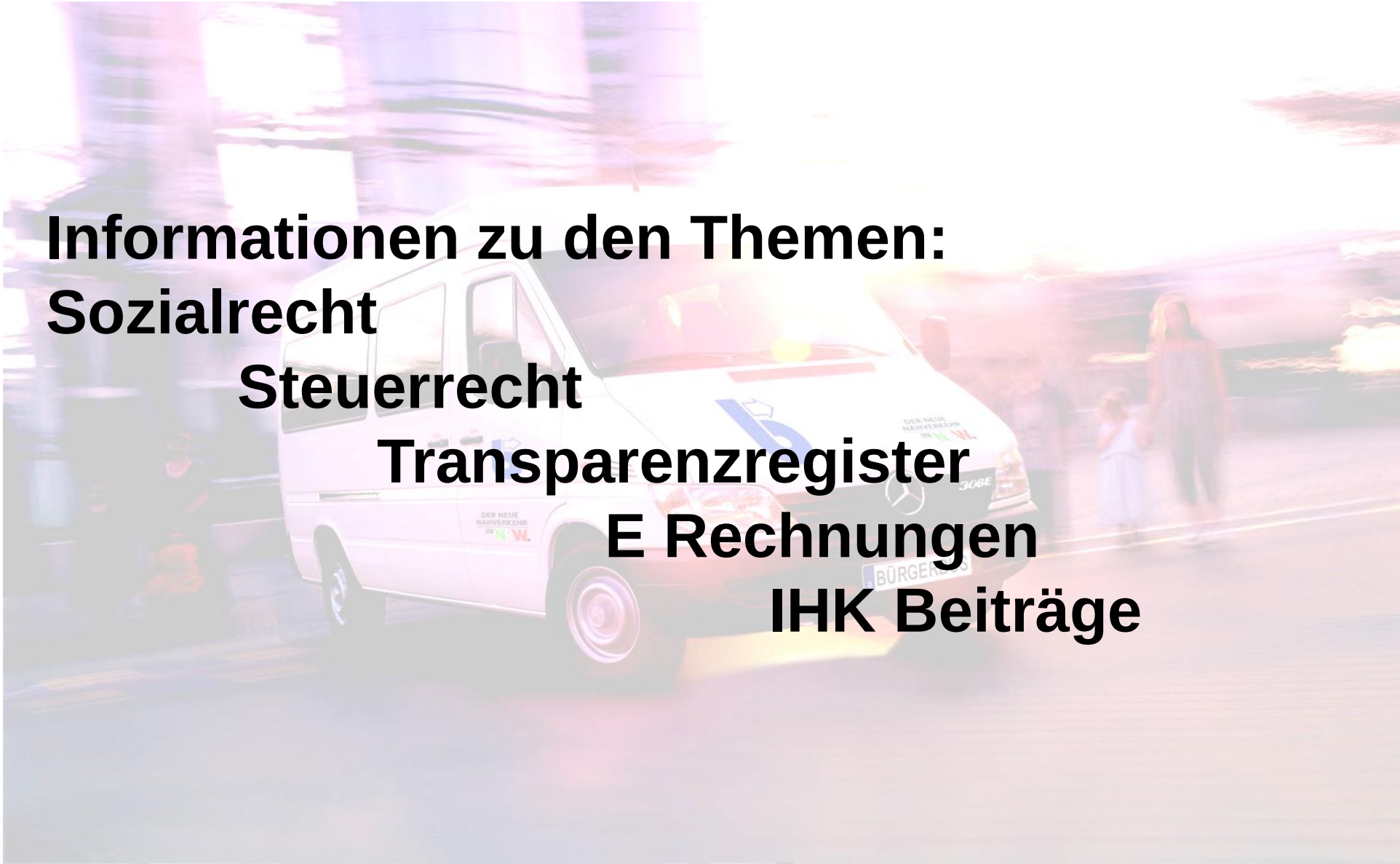




Informationen zu den Themen:
Sozialrecht
Steuerrecht
Transparenzregister
E Rechnungen
IHK Beiträge



Pro Bürgerbus NRW

Sozialrecht

SGB VII

§ 2 Unfallversicherung kraft Gesetz
Ehrenamtliche Tätigkeiten sind grundsätzlich versichert, wenn sie im direkten Zusammenhang mit den Aufgaben des Verkehrsunternehmens stehen. Dazu gehört auch das Fahren eines Bürgerbusses. Für den Versicherungsschutz von ehrenamtlich Tätigen in Verkehrsunternehmen ist grundsätzlich die VBG die zuständige Unfallversicherungsträgerin



Sozialrecht

SGB IX

§ 228 Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle

Richtlinie zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 20.01.2012 (Testatverzicht)



Steuerrecht

- „**Gemeinnützigkeit**“

Die Frage, ob Bürgerbusvereine gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO) sind, wird immer wieder diskutiert. Die Finanzministerkonferenz am 10. November 2011 hat beschlossen, dass die Leistung von Bürgerbusvereinen **keinen gemeinnützigen Zweck** darstellt.

- Steuerliche Pflichten bei wirtschaftlicher Betätigung
- Bürgerbusvereine gehören zum ÖPNV und sind dadurch Gewerbetreibende.
- Die Ein- und Ausgaben müssen erfasst und nachgewiesen werden, es müssen Steuererklärungen erstellt werden.



Transparenzregister

- 2017 durch das Geldwäschegesetz eingesetzt
- Rechnungen von der Bundesanzeiger Verlag GmbH, auch für vergangene Jahre
- Gebührenbefreiung nur für gemeinnützige Einrichtungen
- Das Ministerium hat mit Schreiben vom 3. November 2025 befürwortet, dass die ehrenamtlichen Bürgerbusvereine analog zu Vereinen, die gemeinnützig gelten, eingestuft werden. Das Ministerium empfiehlt, die Befreiung von der Gebühr mit diesem Hinweis zu beantragen.
- Das haben auch einige Bürgerbusvereine gemacht.



Einige Vereine haben nun bereits Antwort vom Bundesanzeiger erhalten.

Der Antrag wurde abgelehnt, mit dem Hinweis, dass nur dann eine Gebührenbefreiung erfolgt, wenn der steuerbegünstigte Zweck des Vereins nachgewiesen werden kann.

Eine Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt dient als Nachweis. Auf das Schreiben vom Ministerium wurde nicht eingegangen.

ProBürgerbus hat am 3.7.2026 den Bundesanzeiger angeschrieben und für alle Bürgerbusse eine Befreiung beantragt.

Eine Antwort steht allerdings noch aus.



E Rechnungen

Empfangspflicht seit 01.01.2025:

Alle inländischen Unternehmen müssen in der Lage sein, E-Rechnungen, die der Norm EN 16931 entsprechen, zu empfangen und zu verarbeiten.

Übergangsregelungen gibt es für das Ausstellen und Versenden von Rechnungen

Bis zum 31. Dezember 2026: Für B2B-Umsätze, die in den Kalenderjahren 2025 und 2026 ausgeführt werden, dürfen Rechnungssteller weiterhin Papierrechnungen oder sonstige elektronische Formate (z.B. einfache PDF-Dateien) versenden. Eine Voraussetzung ist die **Zustimmung des Rechnungsempfängers**.



Bis zum 31. Dezember 2027: Eine verlängerte Frist gilt für Unternehmen, deren Gesamtumsatz im **vorhergehenden Kalenderjahr** (also 2026) die Grenze von **800.000 EUR** nicht überschritten hat. Sie dürfen auch für im Jahr 2027 ausgeführte Umsätze noch die alten Formate nutzen – ebenfalls nur mit Zustimmung des Empfängers.

Ab dem 1. Januar 2028: Spätestens ab diesem Datum endet die Übergangsphase. Alle Unternehmen müssen dann für inländische B2B-Umsätze E-Rechnungen im strukturierten Format gemäß EN 16931 ausstellen und versenden.



Es gibt **verschiedene Anbieter** um E-Rechnungen zu erstellen.

Empfehlungen können wir jedoch nicht geben.

Informationen vom Bundesfinanzministerium vom März 2026:

Über das ELSTER-Portal besteht nunmehr eine Möglichkeit, E-Rechnungen im Format XRechnung oder ZUGFeRD für das menschliche Auge lesbar darzustellen. Der E-Rechnungsvviewer der Finanzverwaltung ist unter www.e-rechnung.elster.de erreichbar.



Wie sollte man die E-Rechnungen aufbewahren?

In Bezug auf die Fristen der Aufbewahrung ändert sich durch die „neue“ E-Rechnung wirklich nur recht wenig. So verbleibt nach derzeitiger Rechtslage weiterhin eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren.

Hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten sind wie bisher die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) zu beachten.

Wichtig ist aber, die E-Rechnung im ursprünglichen, strukturierten elektronischen Daten-Format aufzubewahren, auch die Anforderungen an die Unveränderbarkeit müssen beim Speichern erfüllt sein.



Beiträge zur SIHK

Pflichtmitgliedschaft

Der Gesetzgeber **verpflichtet alle Gewerbetreibenden** zu einer **Mitgliedschaft** in der regional zuständigen IHK.

Für die Beitragspflicht ist nicht entscheidend, ob Sie Gewerbesteuer zahlen, sondern ob Sie grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig sind. Auch wenn die zu zahlende Gewerbesteuer auf Null Euro vom Finanzamt festgesetzt wird, sind Sie generell gewerbesteuerpflichtig und erfüllen somit die Voraussetzung für die Kammerzugehörigkeit und die damit verbundene Beitragspflicht.

Der Grundbeitrag ist in jedem Fall zu zahlen (Ausnahme: nicht im Handelsregister eingetragene IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 5.200,00 €).



Pro Bürgerbus NRW

Eine Umlage wird dagegen zusätzlich zum Grundbeitrag nur dann erhoben, wenn der letzte vorliegende Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, größer als 0,00 € ist, wobei für die Berechnung der Umlage bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag von 15.340,00 € vom Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, abgezogen wird.

Nach § 9 Abs. 2 des IHK-Gesetzes ist die IHK berechtigt, zur Festsetzung der Beiträge die Bemessungsgrundlagen von den Finanzämtern zu erhalten. Die Finanzämter sind zur Mitteilung berechtigt und verpflichtet. Ihre Berechtigung ergibt sich aus § 31 Abs. 1 der Abgabenordnung, wonach sie die für deren Arbeit notwendigen Besteuerungsunterlagen an Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben dürfen. Es werden ausschließlich diese Daten übermittelt.

